



Feuerwehr Leverkusen
Vorbeugender Brandschutz
Löschwasserleitung –
trocken

Stand 07-2026

Inhaltsverzeichnis

1 Hinweise	- 3 -
2 Ausführung	- 4 -
2.1 Einspeisung.....	- 4 -
2.2 Entnahme	- 6 -
3 Kennzeichnung	- 7 -
4 Inbetriebnahme und Instandhaltung.....	- 10 -
5 Ausfall trockener Steigleitungen	- 10 -

1 Hinweise

Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Anforderungen an trockene Löschwasserleitungen übersichtlich zusammen. Grundsätzlich sind die regelnden Normenwerke für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung anzuwenden.

Trockene Löschwasserleitungen dienen ausschließlich der Löschwasserförderung durch die Feuerwehr. Sie ermöglichen die Einspeisung und Entnahme von Löschwasser ohne zeitraubendes Verlegen von Schläuchen, Flucht- und Rettungswege werden freigehalten. Die Feuerwehr kann Nutzungseinheiten schneller erreichen und deutlich früher sowohl die Rettung von Menschenleben als auch die Brandbekämpfung, einleiten.

Trockene Löschwasserleitungen sind nicht für Selbsthilfeszwecke geeignet.

Der Einsatz dieser Löschwasseranlage kann nur in Verbindung mit einer Feuerlöschkreiselpumpe sowie einer Wasserentnahmemöglichkeit erfolgen.

Schon im Vorfeld zur Errichtung einer trockenen Löschwasserleitung sollte ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle, durch den Planer, bzw. Errichter gesucht werden. Im weiteren Verlauf der Planungen können weitere Besprechungen erforderlich werden.

Das Infoblatt richtet sich an Betreiber, Eigentümer und Errichter.

Ein Dank gilt der Feuerwehr Neuss, die uns Ihre Vorlagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, und aus welchen wir große Teile übernehmen durften.

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

2 Ausführung

Bei der Ausführung der Löschwasserleitung sind grundsätzlich die folgenden Normenwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden:

DIN 14462 – Löschwassereinrichtungen – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Wandhydrantenanlagen, sowie Anlagen mit Über- und Unterflurhydranten

DIN 14461, Teil 2 – Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen – Einspeiseeinrichtung und Entnahmeeinrichtung für Löschwasserleitungen „trocken“

DIN 14461, Teil 4 – Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen – Einspeisearmatur PN 16 für Löschwasserleitungen

DIN 14461, Teil 5 – Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen – Entnahmematur PN 16 für Löschwasserleitungen

DIN 14463, Teil 3 – Löschwasseranlagen – Fernbetätigte Füll- und Entleerungsstationen, Be- und Entlüftungsventile PN 16 für Löschwasserleitungen

DIN 14925 – Verschlusseinrichtung Feuerwehrwesen

DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr

Für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung ist die DIN 14462 „Löschwassereinrichtungen“ anzuwenden.

Die Löschwasserleitung muss mindestens eine Nennweite von 80 mm aufweisen! Bei geringeren Nennweiten und/oder bei Leitungslängen von mehr als 100 m ist die ausreichende Dimensionierung rechnerisch nachzuweisen.

2.1 Einspeisung

Die Einspeiseeinrichtung ist gemäß DIN 14461, Teil 2 auszuführen und in Abstimmung mit der Feuerwehr (außen) zu installieren. Für die Einspeiseeinrichtung ist grundsätzlich ein Schutzschrank mit einem Verschluss gemäß DIN 14925 (Verschlusseinrichtung Feuerwehr) vorzusehen.

- Im Regelfall wird die Einspeiseeinrichtung in der Nähe der Zugangstüre zum Treppenraum positioniert.
- Je nach Bauvorhaben kann aus einsatztaktischen Aspekten eine alternative Positionierung notwendig sein.
- Die Lage der Einspeiseeinrichtung ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Einspeiseeinrichtung ist mit einer Einspeisearmatur gemäß DIN 14461, Teil 4 auszurüsten und mit einem Schild nach DIN 4066-D1-148x420 von außen zu kennzeichnen.

Für die Einspeiseeinrichtung ist das Vorhandensein einer Fläche für die Feuerwehr im Abstand von maximal 40 m, sicherzustellen. Die Entfernung von dieser Fläche zum nächsten Hydranten soll nicht mehr als 60 m betragen.

Im Schrank der Einspeisung ist ein Kupplungsschlüssel nach DIN 14822-BC-St einzulegen und mit einer mindestens 800 mm langen Kette so zu befestigen, dass ein Kuppeln einer Schlauchleitung an die Einspeisearmatur möglich ist.

Die Einspeisearmatur muss über einen befestigten Weg zugänglich sein. Eine Anbringung hinter oder in Grünanlagen, Büschen oder dergleichen ist unzulässig.

Die Einspeisung ist so anzuordnen, dass bei angeschlossenen Schläuchen die Laufwege in das Gebäude möglichst nicht beeinträchtigt werden.

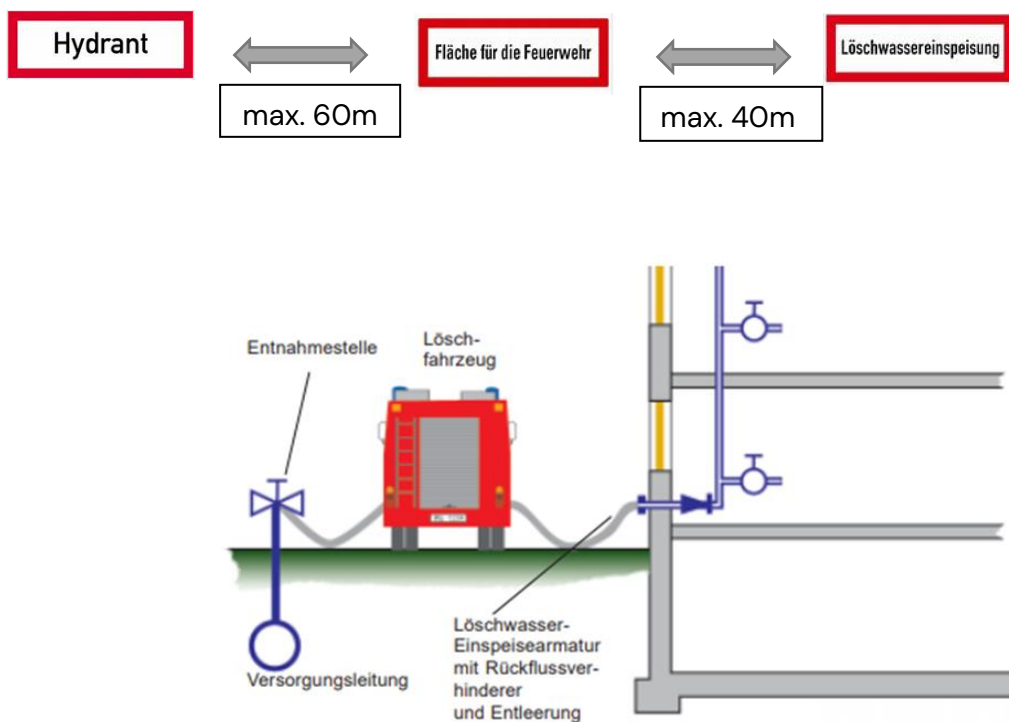


Abbildung 1 schematische Darstellung

Mehrere Einspeisungen können räumlich zusammengefasst werden (zentral), räumlich getrennt (dezentral) oder durch eine Mischung aus beiden Varianten ausgeführt werden.

2.2 Entnahme

Die Entnahmeeinrichtung ist gemäß DIN 14461, Teil 2 auszuführen und in Abstimmung mit der Feuerwehr zu installieren. Für die Entnahmeeinrichtung ist grundsätzlich ein Schutzschrank mit einem Verschluss gemäß DIN 14925 (Verschluss-einrichtung Feuerwehr) vorzusehen.

- Für Löschwasserleitungen innerhalb von Treppenträumen sind die Entnahmeeinrichtungen im Regelfall geschossweise innerhalb des unmittelbar angrenzenden Flures, bzw. der Nutzungseinheit, in einer Entfernung von max. 0,60 m (Außenkante Schutzschrank), neben dem Zugang (z.B. Türe zum Treppenraum) zu installieren. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr kann auf eine Entnahmeeinrichtung im EG verzichtet werden.
- Für Löschwasserleitungen in Tiefgaragen sind die Entnahmeeinrichtungen im Regelfall innerhalb der Schleuse zur Tiefgarage zu installieren. Bei offenen Garagen ohne Schleuse sind die Entnahmeeinrichtungen innerhalb der jeweiligen Nutzungseinheit, in einer Entfernung von max. 0,60 m (Außenkante Schutzschrank), neben dem Zugang (z.B. Türe zum Treppenraum) zu installieren.
- Die Lage der Entnahmeeinrichtung(-en) ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Entnahmeeinrichtung ist mit einer Entnahmearmatur gemäß DIN 14461, Teil 5 auszurüsten und mit einem Schild nach DIN 4066-D1-74x210 zu kennzeichnen.

Befüllung und Entleerung

Zur Entlüftung der Leitung während des Einspeisevorgangs, sowie zur Entleerung der Leitung nach Gebrauch, sind an den obersten Punkten des Rohrleitungssystems Be- und Entlüfter nach DIN 14463, Teil 3 vorzusehen.



Abbildung 2 Löschwasserentnahmestelle

https://www.lfv-bayern.de/media/filer_public/4a/5a/4a5ab8c1-c6e2-4f80-a201-21b2783ef724/06-fachinfo_trockene_steigleitung_2016.pdf

3 Kennzeichnung

Die Schutzschränke der Einspeise- und Entnahmeeinrichtungen sind auf der Außenseite der Schranktür nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sofern im Bestand keine Schutzschränke vorhanden sind, gelten die folgenden Informationen sinngemäß. Grundsätzlich ist die Kennzeichnung der Schutzschränke im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen!

Einspeisung

Einspeiseeinrichtungen erhalten grundsätzlich ein Schild nach DIN 4066-D1-148x420 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung + Zusatzhinweis“ Gegebenenfalls sind größere Schildermaße oder mehrere Schilder notwendig!

Besonders auf langen Fluren bzw. Gängen ist die Beschilderung als Fahnschild auszuführen. Hierdurch kann das Schild von 2 Seiten auch aus der Ferne erkannt werden. Besonders auf langen Fluren bzw. Gängen eignen sich Fahnschilder, um so die Einspeisung im Ereignisfall schnell lokalisieren zu können.



Abbildung 3 Beschilderung Löschwassereinspeisung

Entnahme

Entnahmeeinrichtungen erhalten grundsätzlich ein Schild nach DIN 4066-D1-74x210 mit der Aufschrift „Löschwasserleitung, trocken + Zusatzhinweis“. Gegebenenfalls sind größere Schildermaße oder mehrere Schilder notwendig!

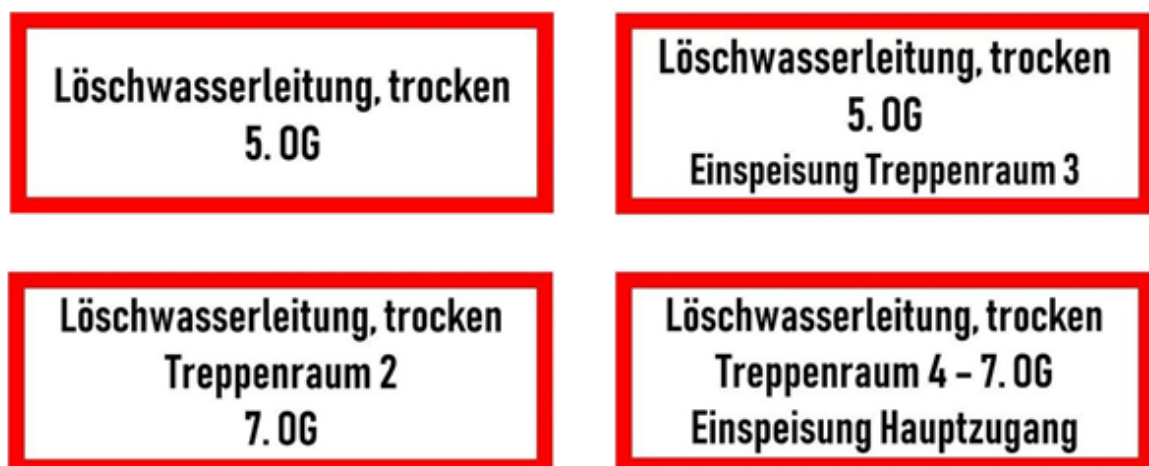


Abbildung 4 Beschilderung Löschwasserleitung

Zusatzhinweise

Zusatzhinweise dienen sowohl der Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen (bei bspw. mehreren Treppenträumen) und – in Sonderfällen – zur direkten Auffindung vereinzelter Entnahmeeinrichtungen (bspw. Tiefgaragen, Industriebauten etc.).

Entleerungsstellen

Die Einspeiseeinrichtung muss auf der Innenseite der Schranktür mit einem Schild gemäß DIN4066-D1-74x210 mit der Aufschrift „Vor Gebrauch schließen; nach Gebrauch Entleerung öffnen“ gekennzeichnet werden. Sofern die Entleerung

nicht an der Einspeisearmatur (z.B.: Tiefgarage) möglich ist, muss zudem ein Hinweisschild vorhanden sein, wo sich die Entleerungsstelle befindet.

Besonderheit Tiefgarage

Bei trockenen Löschwasserleitungen, die in Tiefgaragen führen kann im Einzelfall ein weiteres Hinweisschild notwendig werden. Dieses ist im Bereich der Rampe bzw. am Zugang zur Tiefgarage zu installieren.



Abbildung 5 Beschilderung Tiefgarage

Kennzeichnung von Bauteilen und innerhalb von Feuerwehr-Plänen sowie - Laufkarten

Grundsätzlich sind bei Vorhandensein von bspw. mehreren Treppenräumen und/oder Zugängen etc. auch Kennzeichnungen der jeweiligen Bauteile erforderlich. Diese Kennzeichnung muss sowohl im Einklang mit den o.g. Benennungen als auch mit denjenigen in den Feuerwehr-Plänen und Feuerwehr-Laufkarten stehen.

Entnahmeeinrichtungen sind in den Feuerwehr-Plänen (falls vorhanden) und Feuerwehr-Laufkarten (falls vorhanden) einzuzeichnen.

Die Wassereinspeisung ist ebenfalls in den Feuerwehr-Plänen einzuzeichnen.

4 Inbetriebnahme und Instandhaltung

Löschwasseranlagen „trocken“ sind nach Fertigstellung sowie nach einer wesentlichen Änderung der Anlage und vor der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen abzunehmen.

Der Errichter hat zur Inbetriebnahme und Abnahme eine Errichtererklärung abzugeben und ein Kontrollbuch zur Verfügung zu stellen

Instandhaltungsmaßnahmen sind in Zeitabständen entsprechend der Herstellerangaben, längstens jedoch von 2 Jahren, durch einen Sachkundigen durchzuführen und im Kontrollbuch zu dokumentieren.

Sofern eine Anlage für Wartungszwecke vollständig oder in Teilen außer Betrieb genommen werden muss, ist dies an jeder, der Feuerwehr nicht zur Verfügung stehenden Komponente, deutlich zu kennzeichnen.

Auch wenn Wartungsarbeiten weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, hat der Betreiber geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.

5 Ausfall trockener Steigleitungen

Ist die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit der Anlage(n) nicht sichergestellt, müssen alle beeinträchtigten Teile der Löscheinrichtung mit der gut sichtbaren Aufschrift „AUSSER BETRIEB“ gekennzeichnet werden!

Der Betreiber ist für die unverzügliche Abstellung von Mängeln bzw. erforderliche Kompensationsmaßnahmen verantwortlich.

Da Steigleitungen zur brandschutztechnischen Infrastruktur des Gebäudes gehören und in den meisten Fällen baurechtlich erforderlich sind, ist ggf. die Genehmigungsbehörde (i.d.R. das Bauaufsichtsamt Leverkusen) über die Mängel zu informieren. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit von Kompensationsmaßnahmen.